

bringen. Nun sei aber niemand, der ihm wegen dieser seiner Forderung Red und Antwort gebe; er möchte nun eine gerichtliche Entscheidung, wie er sich bezüglich der Pfande und Zinje verhalten soll, ob er die Zinje nicht zu seinen Händen ziehen solle. Er wolle dafür nach hiesigem vadiuzischem Recht genug Sicherung und Vertröstung¹⁾ indessen geben.

Es wurde nun beschossen, den Waibel zu verhören. Nach Verhörung des Waibels ward zu Recht erkannt: Batt Kuster soll nochmals 14 Tage oder 3 Wochen warten. Komme jemand, ihn zu befriedigen, so bleibe es dabei; geschehe das aber nicht, so möge er ihnen verkünden lassen durch den Landwaibel und ihm den Lohn geben und der Kosten des Botenlohnes halber über das verbotene Gut gehen („über das verbott guot gaar“). Befriedigt man ihn in diejer Zeit noch nicht, so soll man ihm für 15 Gulden um soviel Zinsbrief und Siegel geben und möge dann Batt Kuster dieselben Zins einnehmen und nießen. „Und sölle dann ein Tröster²⁾ darumb geben, ob ers zu unrecht einnehme, das ers zu recht wieder hinuß gäbe und der im Gericht siz und mir als richter gefall, und obs guot minder werd, sie behalten, obs mer werd, das sol er lassen ligen, doch jnen jr inred vorbehalten und jedermans rechten ohne Schaden“. Der Ammann siegelt. Datum: Donnerstag vor dem Sonntag Judica 1505.

Nr. 21. Tauschbrief umb den Zehenden zu Schan und anderen Gültten anno 1505.

Die Fromen, Vesten und Erjamen Hertwig v. Capaul, bischöfl. Vogt zu Fürstenau³⁾ und Hieronimus Yter, Burger ze Chur, mit wissen, rat und hilff des Erwürdigen Herren Donaten Ythers, Thunteschan daselbs zuo Chur, tauschen mit Batt Kuster ze Sattenis Eigengüter und Gültten⁴⁾. Erstere geben dem Batt Kuster zu rechten Eigen folgende Kornzehnten, onch Kornschmalz- und Pfennig-Gültten und Zinje:

Den Kornzehnten zu Schaan, den die Verkäufer (Yter und Capaul) von ihrem Schwecher (der Capaul hatte eine Tochter des Hans Yter zur Fran) und Vater seligen geerbt haben, und ihre Gerechtigkeit an und in dem gemeinsamen Zehentstadel zu Schan, wie das von alter herkommen ist.

¹⁾ Bürgschaft. ²⁾ Bürge. ³⁾ im Domleichg. ⁴⁾ Kapitationen.